

cipiis & fontibus, eiusque docendæ atque tractandæ genuina ratione, vor *BETERS Delin. Iur. Germ.*

§. 24. Herr HEINECCIUS leget (\*) zum Grund seiner Arbeit 1. die alte und neue Teutsche Gesetze und 2. Gewohnheiten, 3. die Geschicht-Schreiber und 4. die Diplomata, wiewol er sich hernach (\*\*) deutlicher erklärt und das Teutsche Recht in das alte, mittlere und neue eintheilet, zu des ersteren Quellen aber mehrbesagte alte Gesetze, zu des Zweyten den Sachsen- und Schwaben-Spiegel, nebst einigen alten Land- und Statt-Rechten und endlich zu des dritten, die Reichs-Abschiede und jetzige Land- auch Local-Rechte machet.

(\*) *In Praef. Elem. Iur. Germ.*

(\*\*) *In Prooem.*

§. 25. Ich zähle hieher 1. das, was die Reichs-Gesetze von dem Privat-Recht enthalten.

§. 26. 2. Das, was in einem grossen Theil Teutschlandes geschriebenen Land-Rechtens ist. (\*)

(\*) Herr HOFFMANN *de Iurispr. Germ. Princ. & Font. §. 25.*

§. 27. 3. Die noch jeko durch ganz Teutschland, oder doch einen grossen Theil desselbigen, übliche Gewohnheiten.

§. 28. Die Neben-Quellen seynd meines Erachtens 1. das Göttliche, 2. Justinaneische, 3. Canonische, 4. Longobardische, 5. Natur- und 6. Völker-Recht.

§. 29. Die Hülfsmittel aber: 1. die Erkenntnus der im gemeinen Leben in Teutschland sich am meisten zutragenden Dinge, 2. die Teutsche Rechte derer alten und mittleren Zeiten, 3. die Diplomata und andere Acta publica, sonderlich die, so von Privat-Sachen handeln, 4. die Geschicht-Schreibere von Teutschen Sachen, 5. der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, samt deren Lehn-Rechten, 6. die Sprüche derer höchsten Reichs-Gerichten.

§. 30. TITIVS theilet das Teutsche Privat-Recht in das Civil-Kirchen- und Lehen-Recht.

§. 31. Herr HOFFMANN in das Civil- und Lehen-Recht.

§. 32. Ich meines Orts theile das Teutsche Privat-Recht in das Privat (\*) Kirchen- so dann das civil- oder burgerliche Recht.

(\*) Damit es giebt auch ein Kirchen-Recht, so einen Theil des Teutschen Staats-Recht ausmachet.

§. 33. Das Civil-Recht ist aber wiederum entweder das allgemeine oder das besondere.

§. 34.